



am 30.09.2020 in Egenhausen

Tagesordnungspunkt 4 – zur Beschlussfassung

**Betreff: Bebauungsplan Knittlingen „1. Änderung Knittlinger Kreuz“
Stellungnahme vom 07.08.2020**

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss beschließt die beigefügte Stellungnahme vom 07.08.2020.

Sachdarstellung/Begründung:

Die Stadt Knittlingen beabsichtigt, den Bebauungsplan „Knittlinger Kreuz“ zu ändern. Ziel der Änderung ist einerseits, eine größere Flexibilität in der Bebaubarkeit der Grundstücke zu ermöglichen und andererseits, Fehlentwicklungen zu vermeiden. So sind beispielsweise Vergnügungsstätten nicht zulässig. Gegenüber dieser Absicht werden keine grundsätzlichen Einwände in der beigefügten Stellungnahme vorgetragen.

Aus Sicht der Geschäftsstelle ist es jedoch erforderlich, zur Vermeidung von Fehlentwicklungen auch Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Gebiet auszuschließen. Nur so kann das Gebiet tatsächlich dem produzierenden Gewerbe vorgehalten werden und darüber hinaus ein Verstoß gegen das Integrationsgebot durch das mögliche Entstehen einer Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten in einer nicht integrierten Gewerbegebietslage ausgeschlossen werden. In der Stellungnahme wird daher auf das Erfordernis der Anpassung des Bebauungsplans an die Ziele der Raumordnung hingewiesen.

Darüber hinaus wird in der Stellungnahme angeregt, den ehemals interkommunalen Gedanken am Standort Knittlingen, wie im Regionalplan 2015 vorgeschlagen, gemeinsam mit Nachbarkommunen weiterzuverfolgen.

Klaus Mack
Verbandsvorsitzender

Anlage: Stellungnahme



RV Nordschwarzwald | Westl.Karl-Friedr.-Str.29-31 | 75172 Pforzheim

Weber-Consulting Beratungs GmbH
Bauschlotter Straße 62
75177 Pforzheim

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Allgemeine Angaben:

Gemeinde	Stadt Knittlingen
Fristablauf der Stellungnahme	15.08.2020
<input type="radio"/> Flächennutzungsplan	
<input checked="" type="radio"/> Bebauungsplan	„1. Änderung Knittlinger Kreuz“
<input type="radio"/> Sonst. Satzung	

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erstmalige Beteiligung am Verfahren. Die folgende Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung unserer Gremien (vorausichtlich im Planungsausschuss am 30.09.2020).

Der Bebauungsplan soll u.a. geändert werden, um einerseits eine größere Flexibilität in der Bebaubarkeit der Grundstücke zu ermöglichen und andererseits Fehlentwicklungen zu vermeiden. So sind beispielsweise Vergnügungsstätten nicht zulässig. Gegenüber dieser Absicht bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Zur Vermeidung von Fehlentwicklungen halten wir es jedoch für erforderlich im gesamten Gebiet nicht nur Vergnügungsstätten etc. auszuschließen, sondern auch Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Gebiet tatsächlich, wie in der Begründung als Ziel dargestellt, dem produzierenden oder verarbeitenden Gewerbe dienen soll. Der Bebauungsplan bietet darüber hinaus in seiner jetzigen Form die Grundlage für das Entstehen einer Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten an einem nicht integrierten Standort. Dies wäre nicht mit den raumordnerischen Zielen (hier: Integrationsgebot (PS 2.9.2 Z (6), 2.9.3 Z, Regionalplan 2015, 1. und 3. Änderung)) vereinbar. Wir halten daher eine Anpassung

Der Verbandsdirektor

**Regionalverband
Nordschwarzwald**
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Datum:
07.08.2020

Unser Zeichen
Bm

Ihr Schreiben/Ihre E-Mail vom:
13.07.2020

Ihr Zeichen

Bearbeiterin:
K. Baumann
baumann@rvnsw.de
07231-14784-16

Anschrift:
Westliche Karl-Friedrich-
Straße 29-31
D-75172 Pforzheim

Telefon:
+49-7231-14784-0

Telefax:
+49-7231-14784-11

Homepage:
www.rvnsw.de

Verbandsvorsitzender
Bürgermeister Klaus Mack

Verbandsdirektor
Dr. Matthias Proske

des Bebauungsplans durch den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten an die Ziele der Raumordnung für erforderlich.

Das Gebiet umfasst insgesamt rund 25 ha und ist im Regionalplan als „Gewerbe/Planung“ dargestellt. Der Umfang wurde zwar bereits in früheren Verfahren für die Entwicklung Knittlingens als Gewerbeschwerpunkt durch den Regionalverband mitgetragen. Wir regen jedoch an, den ehemals interkommunalen Gedanken am Standort Knittlingen weiterzuverfolgen und ggf. auf einer größeren Fläche, wie im Regionalplan 2015 vorgeschlagen (PS 2.7, V (8), Regionalplan 2015), ein interkommunales Gewerbegebiet Knittlingen gemeinsam mit Nachbarkommunen zu entwickeln.

Wir weisen darauf hin, dass der östliche Teil des Gebietes innerhalb des 300m-Radius eines regionalbedeutsamen landwirtschaftlichen Betriebes liegt. Zur Vermeidung von Einschränkungen der Bewirtschaftung dieser Höfe sollen konfliktträchtige Nutzungen in dem genannten Radius vermieden werden (PS 3.3.3 V (11), Teilregionalplan Landwirtschaft).

Darüber hinaus überlagert der Planbereich ein Vorbehaltsgebiet Bodenschutz. Die Vorbehaltsgebiete umfassen Böden, die die Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllen und sollen daher möglichst erhalten werden (PS 3.3.1, G (1), Regionalplan 2015). Da es sich um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplans handelt, gehen wir davon aus, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bereits umfassend untersucht wurden und die Änderungen, wie in der Begründung dargestellt, keine erkennbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Proske
Verbandsdirektor

Nachrichtlich:
LRA Enzkreis
Regierungspräsidium Karlsruhe, Raumordnung